

# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bebauungs- und Grünordnungsplanplan „Mainanlagen“

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main hat mit Beschluss vom 27.04.2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ - Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Festplatz“ -, Gemarkung Obernburg, in der Fassung vom 27.04.2023 als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 27.04.2023 wurde als Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainanlagen“ gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ mit der Begründung, den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Fachbereich III – Bauwesen und Stadtentwicklung der Stadt Obernburg am Main, An der Wehrinsel 4, 2. OG, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan in das Internet auf der Homepage der Stadt Obernburg a. Main unter <https://www.obernburg.de/wirtschaft-verkehr/stadtentwicklung/> eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**F i e g e r**

Obernburg, den 26.05.2023

1. Bürgermeister